Deutscher Bundestag **Drucksache 18/7213**
18. Wahlperiode 07.01.2016

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Gerhard Schick, Kerstin Andreae, Lisa Paus, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 18/6863 –

Steuerrechtliche Zulässigkeit des Dividendenstrippings

Vorbemerkung der Fragesteller

Cum-Ex-Geschäfte sind ein Sonderfall des Dividendenstrippings. Die Gesetzeslücke, die Cum-Ex-Geschäfte ermöglicht hat, wurde erst im Jahr 2012 vollständig geschlossen. Dividendenstripping findet jedoch bis heute in folgender Form statt: Ein Steuerinländer erwirbt Aktien eines deutschen Unternehmens von einem Steuerausländer vor dem Ausschüttungstermin der Dividende und verkauft diese nach dem Ausschüttungstermin mit dem Dividendenabschlag wieder an den Steuerausländer. Dadurch wird die Dividende einschließlich des Steueranrechnungsguthabens von der Aktie abgestreift. Der Steuerinländer ist im Ergebnis der Transaktion zur Anrechnung der von der Aktiengesellschaft einbehaltenen und an den deutschen Fiskus abgeführten Kapitalertragssteuer berechtigt. Der eigentlich nicht anrechnungsberechtigte Steuerausländer kommt jedoch durch die Transaktion wirtschaftlich in den Genuss dieses Anrechnungsvorteils.

1. Stellt nach Ansicht der Bundesregierung das Dividendenstripping eine zulässige Form der Steuergestaltung dar (bitte mit Begründung dieser Rechtsauffassung)?

   Wenn ja, wann liegt nach Auffassung der Bundesregierung eine missbräuchliche Gestaltung im Sinne von § 42 der Abgabenordnung in Fällen des sogenannten Dividendenstrippings vor, und macht das Ausmaß oder die Planmäßigkeit der Geschäfte insoweit einen Unterschied?

Für bestimmte Konstellationen des sog. Dividendenstrippings hat der Bundesfinanzhof in den Urteilen vom 15. Dezember 1999 (I R 29/97) und vom 20. November 2007 (I R 85/05) entschieden, dass diese grundsätzlich zulässig seien. Ob in anderen Konstellationen die Grenzen des Gestaltungsmissbrauches überschritten sind, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 5. Januar 2016 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Wie wird nach der Kenntnis der Bundesregierung die rechtliche Zulässigkeit des Dividendenstrippings vom Wissenschaftlichen Beirat des Bundesministeriums der Finanzen bzw. seinen Mitglieder bewertet?

Der wissenschaftliche Beirat des Bundesministeriums der Finanzen hat keine Bewertung der rechtlichen Zulässigkeit des Dividendenstrippings vorgenommen. Der Presse konnte entnommen werden, dass ein Mitglied des wissenschaftlichen Beirates anlässlich eines Zeitungsartikels zu Cum/Cum-Gestaltungen befragt wurde.

3. Welche Urteile der Finanzgerichtsbarkeit befassen sich mit dem Dividendenstripping, und welche Schlussfolgerungen ergeben sich für die Bundesregierung aus diesen vorliegenden Urteilen?

BFH, Beschluss vom 20. November 2007, I R 85/05, BStBl II 2013, 287

BFH, Urteil vom 15. Dezember 1999, I R 29/97, BStBl II 2000, 527

FG Düsseldorf, Urteil vom 10. September 2002, 6 K 3666/98 K, F, EFG 2003,20

Hessisches FG, Urteil vom 17. Januar 2001, 1 K 2287/00, EFG 2001, 898

Zu den Schlussfolgerungen für die Bundesregierung vgl. die Antwort zu Frage 1.

4. Wie wird das Dividendenstripping nach Kenntnis der Bundesregierung in anderen Mitgliedstaaten der EU und in Australien behandelt, und durch welche Regelungen wird es gegebenenfalls ganz oder teilweise unterbunden?

Nach Kenntnis der Bundesregierung wird das Dividendenstripping in anderen Mitgliedstaaten der EU (Niederlande und Portugal) und in Australien wie folgt behandelt:

Niederlande
Nach Artikel 4 Absatz 7 Wet op de dividendbelasting 1965 und Artikel 25 Absatz 2 Körperschaftssteuergesetz (CITA 1969) sind jegliche Steuerbefreiungen und Erstattungen ausgeschlossen, wenn der Empfänger der Dividendenzahlung nicht der wirtschaftliche Eigentümer ist. Das wird vermutet, wenn ein Dritter in Folge einer Transaktion von der Dividendenzahlung zumindest teilweise profitiert, selber nur eine weniger günstige steuerliche Regelung hätte in Anspruch nehmen können und zudem nach der Transaktion über eine vergleichbare Position als Anteilseigner verfügt wie vor der Transaktion. Wenn die Voraussetzungen dieser Abwehrregelung greifen, kann nach dem Körperschaftsteuergesetz der betroffene niederländische Steuerzahler die Quellensteuer nicht auf seine Körperschaftsteuerschuld anrechnen. Nach Artikel 4 Absatz 7 Wet op de dividendbelasting 1965 kann weder der Dividendenempfänger noch der wirtschaftliche Eigentümer eine Befreiung, Anrechnung oder Erstattung der Quellensteuer verlangen und zwar auch dann nicht, wenn dem wirtschaftlichen Eigentümer bei unmittelbarem Dividendenbezug eine Anrechnung oder Erstattung zugestanden hätte. Zudem haftet das ausschüttende Unternehmen unter bestimmten weiteren Voraussetzungen für die fällige Quellensteuer, wenn es zu Unrecht eine reduzierte Steuerrate oder eine Befreiung angewendet hat. Keine Anwendung findet die Abwehrgesetzgebung allerdings, wenn es keine Verbindung zwischen dem Verkauf von Aktien vor dem Dividendenstichtag und einem Rückkauf nach dem Stichtag gibt.

Portugal
Gewinnausschüttungen von körperschaftsteuerpflichtigen Gesellschaften an ganz- oder teilweise steuerbefreite Personen unterliegen einem autonomen Steuersatz (tributação autónoma) von 25 Prozent, soweit der Anteil nicht länger als ein Jahr gehalten wurde.

Australien
Die australische Abwehrgesetzgebung ist geregelt in den Sectionen 207-140 bis 207-160 der Subdivision 207-F des Income Tax Assessment Act 1997 (ITAA 1997). Danach werden Dividenden beim Empfänger steuerlich nicht berücksichtigt und eine Steueranrechnung wird nicht gewährt, wenn die Dividendenausschüttung im Rahmen einer „Dividend Stripping Operation“ erfolgt (Sec. 207-145 Absatz 1d und Sec. 207-155). Gleiches gilt für Empfänger, die Aktien nicht mindestens 45 Tage (90 Tage bei Vorzugsaktien) halten (Sec. 207-145 Absatz 1a ITAA 1997 und Sec. 160 APHO ITAA 1936). Kleinanleger, deren Summe aller Steueranrechnungen eines Jahres 5 000 AUD nicht übersteigt (Sec. 207-145 Absatz 1a ITAA 1997 und Sec. 160 APHT ITAA 1936), fallen nicht unter die Abwehrgesetzgebung.

5. Ist die unterschiedliche Behandlung von Steuerausländern und Steuerinländern bei der Anrechnung der von der Aktiengesellschaft einbehaltenen und an den deutschen Fiskus abgeführten Kapitalertragssteuer nach Auffassung der Bundesregierung europarechtskonform?

   Wenn eine Beantwortung für alle denkbaren Sachverhalte nicht einheitlich möglich ist, in welchen Sachverhaltsvarianten ist die Behandlung von Steuerausländern und Steuerinländern bei der Anrechnung der von der Aktiengesellschaft einbehaltenen und an den deutschen Fiskus abgeführten Kapitalertragssteuer nach Auffassung der Bundesregierung europarechtskonform?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die angesprochenen Regelungen unionsrechtskonform ausgestaltet sind.

6. Wie hoch ist das jährliche durch das Dividendenstripping betroffene Kapitalertragssteueraufkommen, bzw. wie hoch sind die jährlichen Steuerausfälle durch Dividendenstripping seit dem Jahr 2012, die sich nach Schätzungen von Prof. Dr. Christoph Sprengel für das Jahr 2015 auf 5 Mrd. Euro belaufen (vgl. WirtschaftsWoche vom 15. Mai 2015)?

7. Wenn der Bundesregierung keine Zahlen und Schätzungen zu Frage 6 vorliegen, untersucht oder plant die Bundesregierung diesen Sachverhalt zu ermitteln, und wenn ja bis wann?

Die Fragen 6 und 7 werden zusammen beantwortet.

Es liegen keine geeigneten Erkenntnisquellen vor, die eine verlässliche Bezifferung der Steuerausfälle oder des betroffenen Kapitalertragsteueraufkommens erlauben würden.

8. Unter welchen Umständen können die durch Dividendenstripping erreichten Steuervorteile von den Steuerpflichtigen zurückgefordert werden, und plant die Bundesregierung oder das Bundeszentralamt für Steuern, die Rückforderung durchzusetzen?

Die Prüfung der Anrechnung von Kapitalertragsteuer bei Steuerinländern obliegt den Finanzbehörden der Länder und nicht dem Bundeszentralamt für Steuern. Dies gilt auch für eine etwaige Rückforderung bereits angerechneter Kapitalertragsteuer. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

9. Wenn nein, kann die Rückforderung der Steuererstattungen durch eine rückwirkende Änderung der Rechtslage oder andere Maßnahmen gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Art erreicht werden, und plant die Bundesregierung, solche Maßnahmen vorzunehmen?

Mit dem Diskussionsentwurf zum Investmentsteuerreformgesetz vom 22. Juli 2015 hat das Bundesministerium der Finanzen Vorschläge zur Verhinderung von Cum/Cum-Geschäften über Investmentfonds vorgelegt. In dem am 18. Dezember 2015 veröffentlichten Referentenentwurf für ein Investmentsteuerreformgesetz hat das Bundesministerium der Finanzen weitere Vorschläge zur Vermeidung von Cum/Cum-Geschäften in der Direktanlage aufgenommen.

10. Wertet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder eine andere Behörde Stimmrechtsmitteilungen nach §§ 21 ff. des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) systematisch aus, um Anhaltspunkte für Dividendenstripping zu ermitteln, die im weiteren Besteuerungsverfahren einer Klärung zugeführt werden?

11. Kann die BaFin aufgrund der bestehenden Rechtslage die in Frage 10 erfragten Handlungen vornehmen, insbesondere die festgestellten Transaktionen eines Steuerinländers, um den Dividendenstichtag an die Steuerbehörden weiterzugeben?

Die Fragen 10 und 11 werden zusammen beantwortet.

Im Bereich der Stimmrechtsmitteilungen beschränkt sich der Auftrag der BaFin darauf, die Einhaltung der Verbote und Gebote des WpHG zu überwachen (§ 4 Absatz 1 bis 3 WpHG). Auswertungen der Mitteilungen zur Ermittlung steuerrechtlich relevanter Sachverhalte gehören nicht zum Aufgabenbereich der BaFin und werden nicht durchgeführt. Die Informationen, welche im Rahmen von Stimmrechtsmitteilungen an die BaFin übermittelt werden, stehen der BaFin nicht exklusiv zur Verfügung; sie sind für jedermann frei zugänglich, da Stimmrechtsmitteilungen vom Emittenten zu veröffentlichen und im Unternehmensregister zu speichern sind (§ 26 WpHG).

12. Welche grundsätzlichen Möglichkeiten gibt es, die Steuerausfälle aus dem Dividendenstripping ganz oder teilweise zu unterbinden?

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

13. Welche Maßnahmen gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Art plant die Bundesregierung, um das Dividendenstripping künftig zu unterbinden?

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

14. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung hinsichtlich der steuerlichen Ansässigkeit und der Rechtsform der am Dividendenstripping beteiligten ausländischen Anleger vor?

    Falls der Bundesregierung keine detaillierten Erkenntnisse vorliegen, hat die Bundesregierung Erkenntnisse, ob es sich schwerpunktmäßig um Anleger aus dem EU-Ausland, um Anleger aus Staaten mit niedrigen Steuerbelastungen für Dividendeneinkünfte oder um Anleger aus Staaten mit denen kein Doppelbesteuerungsabkommen und damit keine Quellensteuerbegrenzung vorliegen, handelt?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse hinsichtlich der steuerlichen Ansässigkeit und der Rechtsform der am Dividendenstripping beteiligten ausländischen Anlegerinnen und Anleger vor. Das Dividendenstripping ist für Anlegerinnen und Anleger wirtschaftlich vorteilhaft, die ganz oder teilweise endgültig mit Kapitalertragsteuer belastet werden, soweit der Vorteil aus der Gestaltung die damit verbundenen Aufwendungen übersteigt.

15. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung hinsichtlich der teilnehmenden Inländer vor?

    Gibt es Erkenntnisse, dass die Aktien besonders von Unternehmen und besonders von Kapitalgesellschaften erworben werden?

16. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass das Dividendenstripping überwiegend über Kreditinstitute abgewickelt wird, und handeln die Kreditinstitute dabei im Namen ihrer Kunden oder auf eigene Rechnung?

17. Wie werden die Veräußerungsverluste, die beim Inländer durch den Kauf der Aktie cum Dividende und den Weiterverkauf ex Dividende entstehen, steuerlich behandelt?

Die Fragen 15 bis 17 werden im Zusammenhang beantwortet.

Charakteristisch für Cum/Cum-Gestaltungen ist die Übertragung von Aktien an Steuerinländer vor dem Dividendenstichtag. Nach Bezug der Dividende erfolgt eine Rückübertragung der Aktien unter Berücksichtigung des Dividendenabschlags. Die Kalkulation der Gestaltung setzt im Regelfall voraus, dass die Dividende steuerpflichtig ist und durch einen Veräußerungsverlust in Höhe des Dividendenabschlags bei der Rückübertragung der Aktien beim Steuerinländer kompensiert werden kann. Diese Voraussetzung wird z. B. von inländischen Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten erfüllt, die in den Anwendungsbereich von § 8b Absatz 7 KStG fallen. Nach § 8b Absatz 7 KStG sind Dividenden und Veräußerungsgewinne aus Aktien abweichend von § 8b Absatz 1 und 2 KStG steuerpflichtig, und im Umkehrschluss sind Veräußerungsverluste aus Aktien abweichend von § 8b Absatz 3 KStG bei der Ermittlung des Einkommens mindernd zu berücksichtigen.

18. Haben die Regelungen zur Wertpapierleihe (§ 8 Absatz 10 des Körperschaftsteuergesetzes) eine Bedeutung im Zusammenhang mit dem Dividendenstripping?

Die Regelungen zur Wertpapierleihe nach § 8b Absatz 10 KStG haben keine besondere Bedeutung im Zusammenhang mit Dividendenstripping. Von § 8b Absatz 10 KStG werden in erster Linie Gestaltungen erfasst, die darauf gerichtet sind, einen rein steuerlichen Verlust beim Entleiher der Aktien zu generieren.

19. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung hinsichtlich der Beteiligungshöhen der Anteile vor?

    Handelt es sich ausschließlich um Anteile im Streubesitz oder gibt es auch Fälle bei denen der erwerbende Inländer das Schachtelprivileg in Anspruch nehmen kann?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse hinsichtlich der Beteiligungshöhen der Anteile vor. Bei Beteiligungen über 10 Prozent kann die Dividende nach § 8b Absatz 1 KStG zwar steuerfrei durch die inländische Körperschaft bezogen werden, nach § 8b Absatz 5 KStG gelten aber 5 Prozent der Dividende als nicht abziehbare Betriebsausgabe.

20. Wie beurteilen die Bundesregierung und die BaFin das Risiko für Steuerinländer, insbesondere inländische Kreditinstitute, inländische Kapitalverwaltungsgesellschaften und Investmentvermögen, die sich in Folge von Dividendenstripping-Transaktionen Kapitalertragssteuer auf beschriebenen Weg haben erstatten lassen, für den Fall, dass das Vorgehen von der Rechtsprechung als steuerrechtswidrig eingestuft wird?

Die BaFin bewertet dieses Risiko im Rahmen ihrer Zuständigkeit zunächst als operationelles Risiko (Rechtsrisiko und Reputationsrisiko) für die beaufsichtigten Unternehmen, für das eine entsprechende finanzielle Vorsorge zu treffen ist. Ob auch Fragen der persönlichen oder fachlichen Eignung der Geschäftsleiter berührt werden, wäre jeweils im Einzelfall zu prüfen. Andere aufsichtliche Ansatzpunkte gibt es nicht.

21. Hat die BaFin bei den beaufsichtigten Unternehmen das unter Frage 20 beschriebene Risiko untersucht, und welche Maßnahmen hat die BaFin getroffen, dass die betroffenen beaufsichtigten Unternehmen ausreichend Risikovorsorge treffen?

Cum/Cum-Geschäfte wurden von der BaFin nicht gesondert untersucht.

22. Ist eine Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. wer ist dem verwalteten Investmentvermögen schadenersatzpflichtig, wenn dieses Dividendenstripping-Transaktionen mit Steuerausländern durchgeführt hat und dieses Vorgehen von der Rechtsprechung als steuerrechtswidrig eingestuft wird?

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist dem verwalteten Investmentvermögen gegenüber verpflichtet, die Bestimmungen des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) und der Anlagebedingungen einzuhalten. Eine Kapitalverwaltungsgesellschaft ist gemäß den allgemeinen Verhaltensregeln des KAGB unter anderem verpflichtet, ihrer Tätigkeit ehrlich, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit und redlich nachzugehen. Bei Verstößen gelten die allgemeinen Schadenersatzregelungen des Zivilrechts.

23. In welchem Umfang betreibt die teilweise im Eigentum des Bundes befindliche Commerzbank AG Dividendenstripping?

    Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass die Commerzbank AG solche Geschäfte betreibt, die zu Lasten des Fiskus gehen?

Die Commerzbank AG hat die Frage am 4. Dezember 2015 wie folgt gegenüber der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA) beantwortet:

„Die Commerzbank tätigt täglich über 100 000 Trades mit tausenden unterschiedlichen Kunden, Brokern, Banken und vielen anderen Marktteilnehmern.

Dabei stellen wir durch umfangreiche interne Systeme und Kontrollen sicher, dass alle Trades im Einklang mit dem geltenden Recht stehen. Darüber hinaus haben wir eigene, noch härtere interne Regelungen und Kontrollen etabliert, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen, um Fälle von Dividendenarbitrage um den Dividendenstichtag zu limitieren.“

Zur Bewertung durch die Bundesregierung wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

24. Haben die Vertreter des Bundes im Aufsichtsrat oder andere staatliche Akteure, wie Finanzaufsicht oder Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung, diese Problematik gegenüber der Commerzbank AG angesprochen?

    Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?

    Wenn nein, warum nicht?

Die Commerzbank hat BaFin und FMSA im Jahr 2012 wie folgt geantwortet:

„Die Commerzbank führt seit 2009 keine Transaktionen durch, bei denen eine Einordnung als sog. "cum-ex transaction" bzw. deren mißbräuchliche Verwendung durch die Finanzverwaltung zur Diskussion gestellt werden könnte. Dies ist durch eine entsprechende interne Anweisung ausdrücklich klargestellt.“

Die auf Vorschlag des Bundes von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats der Commerzbank AG handeln weisungsunabhängig.

Der Gesetzgeber hat die unbefugte Offenbarung eines Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses mit § 203 Absatz 2 Nummer 1 des Strafgesetzbuches für Amtsträger unter Strafe gestellt. Vor diesem Hintergrund kann – nach sorgfältiger Abwägung des Informationsinteresses der Abgeordneten des Deutschen Bundestages einerseits und der angesprochenen Geheimschutzinteressen andererseits – der weitere Teil dieser Frage, der Angaben zum Gegenstand von Aufsichtsratssitzungen der Commerzbank AG erfordert, nicht offen beantwortet werden und nicht in der zur Veröffentlichung in einer Bundestagsdrucksache vorgesehenen Weise. Mit entsprechender Einstufung als „VS-Vertraulich“ werden die weiteren Angaben daher an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übersandt.*

* Das Bundesministerium der Finanzen hat die Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333